

# Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaus

Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft



Hauptleitung  
Berlin SW 61  
Gerdstraße 21, Fernau F 6, 4400

54. Jahrgang

Berlin, Donnerstag, den 11. März 1937

Blut und Boden

Nummer 10

Eine Maßnahme, die Deutschland vor Millionenverlusten schützt

## Neues Reichspflanzenschutzgesetz

Unter dem 5. März 1937 ist das Reichsgesetz zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen erlassen worden. Es ermächtigt den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen diejenigen Vorrichtungen und Anordnungen zu treffen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlings und Krankheiten im Inland und zur Verhütung ihrer Einführung aus dem Ausland erforderlich sind. Als Pflanzen gelten auch Pflanzenteile, soweit es sich der Pflanzenschutz auf den Schutz der Vorräte von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen (z. B. Kartoffeln, Getreide, Obst, Gemüse usw.).

### Anzeige- und Auskunftspflicht

Um die Maßnahmen durchzuführen, die einen wirksamen Pflanzenschutz, sei es im Einzelhandel, sei es im allgemeinen, im Inland sichern, kann der Reichsernährungsminister für den Fall des Auftretens oder bereits im Falle des Verdachts des Auftretens von Pflanzenschädlings und Schädlingen eine Anzeige- und Auskunfts-pflicht einführen, die Untersuchung von Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Verkehr- und Verförderungsmitteln vorzuschreiben, und die Überwachung der Kulturen, Baumhäusern, Gartenshulen und Saatgutbetriebe, Speicher, Lagerräume, Mühlen und Märkte anzuordnen. Die Maßnahmen der Überwachung können durch Vorrichtungen über die Einlieferung von Pflanzen und über die Entfernung und Reinigung der Speicher und Lagerräume ergänzt werden. Ferner wird der Reichsernährungsminister ermächtigt, den Verkauf von Pflanzen und Pflanzenzeugnissen vom Geschäftspunkt des Pflanzenschutzes aus zu regeln. Besallene, frische, befallene- und krankheitsverdächtige und sogar, sofern es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, gesunde Pflanzen, können auf Anordnung vernichtet oder nach dem Boden entfeucht werden. Um die Bekämpfung so wirksam wie möglich zu gestalten, können bestimmte Verfahren und Mittel zur Schädlingsbekämpfung verboten oder ihre Anwendung zwangsläufig vorgeschrieben werden. Auch die Einführung bestimmter Fruchtfolgen, Anbauverbote für krankheitsanfällige und Anbaubedinge für immune Pflanzen sind zulässig. Sind Grundstücke besallt, so kann die Pflicht auf ihnen unterstellt oder beschränkt werden. Aus besallenen oder befallen-verdächtigen Gebieten kann der Handel und Verkauf mit Pflanzen und Pflanzenzeugnissen unterstellt oder Beschränkungen unterworfen werden. Ferner ist die Regelung des Handels mit Mitteln und Geräten für die Schädlingsbekämpfung und der gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfung vorgesehen.

Diese kurze und bei weitem nicht erschöpfende Aufzählung der durch das Gesetz gegebenen Er-

mächtigungen dürfte erkennen lassen, daß sein Rahmen so weit gespannt ist, daß alle Voraussetzungen für einen wirklichen Pflanzenschutz im Inland geben sind. Der Reichsnährstand für Ernährung und Landwirtschaft kann im übrigen die ihm zustehenden Befugnisse auf die nachgeordneten Verwaltungsbehörden übertragen. Dies ist erforderlich, um in all den zahlreichen Fällen, in denen es sich um lokalen Schädlingsbefall handelt, die erforderlichen Anordnungen unter Vermeidung bürokratischer Hemmungen treffen zu können.

Um die Einführung von Pflanzenschädlings und -krankheiten aus dem Ausland zu verbieten, kann die Einführung von befallenen oder befallen-verdächtigen Pflanzen und Pflanzenteilen verboten oder nur unter Bedingungen, insbesondere der Entfernung, zugelassen, sowie die Untersuchung der einzuführenden Erzeugnisse auf Schädlingsbefall und die Vernichtung befallener und befallen-verdächtiger Pflanzen angeordnet werden. Um andererseits dem Ausland nur gesunde deutsche Erzeugnisse zu liefern, wird die bestehende Pflanzenschutz- und Auskunfts-pflicht einem Reichspflanzenschutzgesetz zu einem Reichspflanzenschutzbeschluß ausgebaut, dem die Überwachung derjenigen Kulturen obliegt, aus denen die auszuführenden Erzeugnisse stammen, und der die Untersuchung der eins und auszuführenden Pflanzen und Pflanzenzeugnisse und die Austrichtung der vom Ausland geforderten Gesundheitserzeugnisse vornehmen darf.

### Pflanzenschuhämter

Die Durchführung von angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen ist nur dann gesichert, wenn eine schlagfertige und einheitlich zusammengefaßte Organisation des Pflanzenschutzdienstes geschaffen wird. Das Gesetz sieht vor, daß der Reichsbauernführer einen Pflanzenschutzdienst einrichtet, dessen Träger die bei jeder Landesbauernschaft bereits bestehenden Hauptstellen für Pflanzenschutz sind; sie tragen in Zukunft die Bezeichnung „Pflanzenschuhämter“. Den Pflanzenschuhämtern liegt die öffentliche Auflösung über das Auftreten und über die Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, die Beratung und Anleitung der Bewohner in Fragen des Pflanzenschutzes und der Bekämpfung, die Überwachung der Kulturen und Vorräte auf Betrieb, die Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Erhaltung der zur Bekämpfung geeigneten Verfahren, Geräte und Mittel und schließlich, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, die technische Durchführung und Überwachung der auf Grund der Errichtungsgesetze angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen ob.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes regelt die Pflichten und Rechte der Betroffenen. Eigentümer und Nutzungsverträge sind verpflichtet, die auf Grund des Gesetzes durchzuführen. Sie haben die Überwachung der Durchführung der Bekämpfung zu

bulden, soweit sie ihnen selbst obliegt; ist die Durchführung dem Pflanzenschutzdienst übertragen, so haben sie die Durchführung der notwendigen Maßnahmen und zu diesem Zweck auch den mit der Durchführung beauftragten Personen den Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden zu gestatten. Sind Pflanzen oder Pflanzenzeugnisse entgegen einer auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahme angebaut, auf Lager genommen oder in den Verkehr gebracht worden, so kann das Pflanzenschutzamt ihre Befestigung oder Vernichtung auf Kosten des Zuwerthabenden vornehmen oder vornehmen lassen.

### Großzügige Bekämpfung

Weittragende Bedeutung hat auch die Bestimmung, daß diejenigen Personen und Betriebe, die infolge der Durchführung angeordneter Bekämpfungsmaßnahmen vor Schaden bewahrt bleiben, zur Deckung der durch die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen entstandenen Unfosten herangezogen werden können. Beispielsweise können die Unfosten der Bekämpfung einer Engerlingssippe, eines Rennadobers, einer Obstbaumkrankheit usw. auf die Gemeinschaft der gleichen Kulturen einer Gegend oder eines ganzen Landes ausgelegt werden, wenn durch die Bekämpfung die Kulturen der anderen Eigentümer vor Schaden bewahrt worden sind. Es liegt auf der Hand, daß mit Hilfe dieser Bestimmung in geeigneten Fällen eine wesentlich großzügigere Bekämpfung gewährleistet ist, als es bislang möglich war.

Maßnahmen, die auf Grund des Gesetzes und der zu seiner Durchführung und Ergänzung erlaubten Vorrichtungen getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Jedoch soll im Falle unbilliger Schäden, insbesondere bei erheblicher wirtschaftlicher Schädigung, aus Reichsmitteln eine angemessene Entschädigung für den bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen entstandenen Schaden gewährt werden, unter der Voraussetzung, daß gesunde Pflanzen oder gesunde Pflanzenzeugnisse vernichtet worden sind oder der Extrakt des Bodens gewinnt werden ist. Eine Entschädigung darf nicht gewährt werden, wenn die Vernichtung der gesunden Pflanzen oder Pflanzenzeugnisse notwendig geworden ist, weil der Betroffene Anordnungen nicht befolgt hat. Über die Gewährung einer Entschädigung und ihre Höhe entscheidet die Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechts-

weges.

Die Schlusshinrichtungen des Gesetzes enthalten die Strafbestimmungen, die in schwereren Fällen Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe, in leichteren Fällen Haft und Geldstrafe bis zu 150 RM. vorsehen. Von allgemeiner Bedeutung ist die Bestimmung, wonach derjenige, der absichtlich Pflanzenschädlings und Schädlinge in das Inland bringt oder im Inland verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bestraft wird. Ministerialrat Schuster.

*Aus dem Inhalt:*

Neuerinnung und Wiederaufnahme von Verteiler-Betrieben.  
Wandlung der Clearing-Formen.  
Auslegung der Preisstopverordnung.  
Auslandsnachrichten.

Geräte zur Bodenbearbeitung.

Zum Wurzelwachstum der Obstgehölze.

Gartenbau und Arbeitslosenversicherung.

Gärtnerkrankekkasse.

Landwirtschaftliches Rumpfjahr im Falle der Erholung.

Zugehörigkeit der Gesellschaftsmitglieder des Behördengartenbaus zum Reichsnährstand.

Tarife sind Mindestbedingungen.

Arbeitsrechtlicher Briefkasten.

Der deutsche Pflanzenschutdzienst.

### Landarbeit gegen Bodenspekulation

Das Wesen und der Wunsch des deutschen Menschen sind Beständigkeit und Bewahrungselbst. Wie ein Baum, der seine Äste nur zu breiten vermag, wenn und weil er alle Kräfte im Urgrund des Bodens findet, so in Schönheit und Dauerhaftigkeit des Lebens für das deutsche Volk das Verwohnen sein mit dem Boden. Erde ist alles.

Eine solche Auffassung des Lebens als „Dienst an der Erde“ lenkt dogen der Jude nicht. Er verzerrt nirgends, er verschmäht alle förperliche Arbeit und jeden Betrieb, der ihn verwirkt möcht. Es fehlt ihm eben der Begriff „Vaterland“. Sein Vaterland ist das Finanzkapital, das nicht an den Heimatboden gebunden, sondern frei beweglich ist. So lebt das Judentum, zerstreut in alle Länder, als ein Fremdkörper in einer ihm fremden Welt unter den Völkern. Einerlei in welchem Lande, einerlei in welchem Betrieb, wenn nur Geld verdient wird, das ist Jude das Wichtigste.

Auch jüdisches Ansehen sollen S. I. v. O. aller Arbeit der Welt in der Landwirtschaft nicht fehlen. In Deutschland waren nach der Bevölkerung des Jahres 1933 von rund 240 000 jüdischen Erwerbspersonen 4187, das sind 1,7 v. O. in der Land- und Forstwirtschaft tätig; von sämtlichen Erwerbspersonen arbeiten dogegen 9 342 785, das sind 28,8 v. O. in der Land- und Forstwirtschaft.

Es wäre aber Phantastik, wenn man glaubt wollte, daß sich auch diese verhindernde Zahl von Juden auf dem Lande wirklich der Landarbeit widmete. Juden sind niemals Ackerbauern, sie sind immer Stadtindustrielle. Das Land ist ihnen einerlei, es ist nur Operationsbasis für ihre Geschäfte, durch die sie über die wirtschaftlich Schaffenden herrschen wollen. Sie kennen den ernährenden und volks-erhaltenden Boden nur als Spekulationsobjekt. Es ist ihnen nur darum zu tun, das Land abzugeben und sich auf Kosten des Landvolkes zu bereichern. Sie bewohnen ihr Leben nur dadurch, daß sie sich als Parasiten erhalten; Landarbeiter war ein Jude nie!

Wie der Jude die Landarbeit verschmiert und nur das Geschäft schätzt, lehrt auch die Tatfrage, daß von 100 Deutschen nur 15 Selbständige, dagegen 49 Arbeiter sind; von 100 Juden sind jedoch noch der amtlichen Statistik 47 Selbständige und nur neun Arbeiter. Hochmüsig verschmiert die Landarbeit, insbesondere die Landarbeit. So bezeichneten sich nach einer Zählung des Jahres 1925 in Hamburg von 2010 in einem Jahrzehnt zugewanderten Juden nur 4 als Landwirte und Gärtnereien. Und daß diese ihren Beruf in der Landwirtschaft und dem Gartenbau wohl nur als Verpächter, Händler und Aufkäufer haben, ist anzunehmen.

Landarbeit ist dem Judentum immer nur ein Vorwand zu einer Spekulation. So sonnte man bezeichnend im letzten Jahre in der megalithischen Zeitung „La Storia“ lesen: „Die Juden, die heute ganze Industrien Werklos befreien, sind in ihrer Heimat als Landarbeiter eingewandert; sie haben sich jedoch unter Umgehung der Einwanderungsgefege dann sofort dem Handel zugewandt; die Reuerichtung muß deshalb Sorge tragen, daß sich solche Fälle nicht mehr ereignen.“

Diese Tatfrage wundert und Deutsche gar nicht. Und wenn das Judentum immer wieder die Schönheit nach dem Boden betont, so wissen wir, daß das Judentum den Boden nicht zur Arbeit an der Scholle, sondern als Kapitalanlage und Handelsobjekt erachtet. Palästina lehrt klar die Nichtigkeit dieses Sores. „Es ist gelungen, ganze Massen von Juden wieder der Natur, dem Erdoden, der uralten edlen Tugend des Landwirtseins zu gewinnen. Triumphierend schreibt so ein jüdisches Blatt. Und die Wirklichkeit? Von 375 000 Juden in Palästina drängen sich 284 000, das sind fast drei Viertel, in den Städten. Nur 91 000 leben in ländlichen Gebieten; und von diesen leben die Hälfte in den Landstädten. Wirkliche Siedler sollen nur 15 000, also 1,3 v. O. sein.“

Auch die palästinensischen Juden sind also nicht Ackerbauern noch Hirten, sondern Händler und Gewerbetreibende. Die Juden bleiben auch dort nicht auf dem Lande. Bei erster Gelegenheit ziehen sie aus den ländlichen Siedlungen in die Städte. Sie arbeiten nicht auf dem Lande und an dem Boden, behalten es aber und wollen arabische Arbeiter für sich arbeiten lassen. Sie wollen das ganze Land unter ihre Herrschaft bringen, nicht aber durch

## Zur Neuerrichtung von Verteilerbetrieben

Unter besonderer Berücksichtigung der Neuerrichtung des Oberschiedsgerichts für die landwirtschaftliche Marktregelung beim Reichsnährstand.

Die umgehemmte Freiheit in der wirtschaftlichen Gestaltung, die der Grundsatz der Gewerbefreiheit mit sich brachte, ist auch auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft durch die Bindung an die Bedürfnisse der Markt- und Wirtschaftsgemeinschaft heutzutage der Überwinden. Nach § 1 der Gewerbeordnung ist „der Betrieb eines Gewerbes jedem gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen zugestanden oder vorgeschrieben sind“. — Gewerbefreiheit war danach die Freiheit jedes wirtschaftlichen Betätigungen, die sich grundsätzlich ungehindert entfalten sollte und Schranken nur dort fand, wo sie gegen Gesetz und schließlich die guten Sitten verstieß. Die Marktordnung des Reichsnährstandes versteht demgegenüber Wirtschaft und

### In welchen Fällen ist eine Genehmigung einzuholen?

Nach § 9 B.O. ist u. a. genehmigungspflichtig: die Neuerrichtung eines Großverteilerbetriebes, eines Betriebes, der Erzeugnisse der dem Zusammenschluß unterstehenden Art

- a) im Straßenhandel,
- b) im Gewerbebetrieb im Umherziehen,
- c) im Marktverkehr

jeßt, ferner die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes der vorbeschriebenen Art.

Großverteiler im Sinne der B.O. sind Vertreiber, die Erzeugnisse der der B.O. unterstehenden Art zu

Für den Regelfall wird es sich erübrigen, hier festzustellen, wann die Errichtung eines Betriebes als Neuerrichtung anzusehen ist. Einige Beispiele aus der Praxis:

a) Ein Obst- und Gemüse-Großverteiler, der Erzeugnisse der Be- und Verarbeitergruppe noch nicht beschafft, will die Wermeladen-Derstellung aufnehmen. Eine Neuerrichtung eines Verarbeiterbetriebes gemäß § 9 B.O.

b) Ebenso bedarf ein Gärtner der Genehmigung nach § 9 B.O., wenn er einen Großverteiler-Betrieb oder einen Verarbeiter-Betrieb errichtet will.

c) Will ein Agent für Obst- und Gemüse-Großverteiler seine Tätigkeit auf eigene Handelsgeschäfte ausdehnen, so ist dies, rechtlich gesehen, die Neuerrichtung eines Betriebes. (Schiedsgericht des Oberschiedsgerichts für die landwirtschaftliche Marktregelung beim Reichsnährstand vom 15. 11. 1936 — RDRK, S. 1150.)

d) Ein ambulanter Obst- und Gemüsevertreiter will Großverteiler auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft werden. Großverteiler auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft ist zu unterscheiden zwischen volkswirtschaftlichen Großhandel und Markthallen-Handel.

(Fortf. S. 2.)

Die Entscheidung der Frage, ob es sich im Einzelfall um „Neuerrichtung eines Betriebes“ oder „Verlegung eines schon vorhandenen Betriebes“ handelt, bereitet in der Praxis oft Schwierigkeiten. Es sei nur erinnert an den Pächter eines Verteiler-Betriebes, der diesen Betrieb durch seine jahrelange Arbeit und Leistung stark entwickelt hat.